

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn

Telefon: 02521 29-350

2009/0214

öffentlich

Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

10.12.2009	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
17.12.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung wird beschlossen. Die als Anlage 1 zur Vorlage 2009/0211 beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlambeseitigungssatzung) ergeht auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Erläuterungen

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser. Die hierbei zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlambeseitigungssatzung geregelt. Gemäß § 10 Absatz 1 der Klärschlambeseitigungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwasserbeseitigungsgebühren kalkuliert. Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten. Im Gebührenjahr 2010 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm- bzw. Abwasserbehandlung:

Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen:	34.312,85 €
Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben:	169,56 €

Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich zu behandelnden Menge von 1.410 Kubikmeter (cbm) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 110 cbm Abwasser aus abflusslosen Gruben ergeben sich für Selbstanlieferer folgende Gebühren:

Selbstanlieferer Klärschlamm: 24,34 €/cbm

Selbstanlieferer Abwasser: 1,54 €/cbm

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2009/0211 beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 (siehe Seite 7 und 8 der Gebührenkalkulation). Hierauf wird verwiesen.

Die eventuell notwendige Abfuhr des Klärschlammes bzw. des Abwassers erfolgt durch einen beauftragten Unternehmer. Für das Jahr 2010 ergeben sich folgende Abfuhrkosten:

Abfuhrkosten Klärschlamm: 11,78 €/cbm

Abfuhrkosten Abwasser: 11,31 €/cbm

Die daraus resultierenden Gebühren können der Tabelle entnommen werden:

Gebühren	Bisher	Neu
Klärschlamm Selbstanlieferer	23,86 €	24,34 €
Abwasser Selbstanlieferer	1,50 €	1,54 €
Klärschlamm Abfuhr	35,64 €	36,12 €
Abwasser Abfuhr	12,81 €	12,85 €

Anlage/n:

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammabfuhr)